

Dr. Harald Vinke

Medienrecht

5. Teil

G. Multimedia/Neue Medien

I. Rechtliche Entwicklung

stürmische Entwicklung der neuen Medien in den 90er Jahre erforderte rechtliche Regelungen

Probleme:

- Abgrenzung zum Rundfunk
- Rechtsverhältnisse der Nutzer

"Hauptproblem": Wer hat die Gesetzgebungskompetenz?

Bund: zuständig für

- Postwesen und Telekommunikation (Art. 73 Nr. 7 GG)
- Recht der Wirtschaft (Art. 74 Nr. 11 GG)

Länder: Berufung auf Art. 70 GG :

Wenn eine Regelungsmaterie nicht ausdrücklich den Bund zugewiesen, dann sind die Länder zuständig

1996 Kompromiß: Teilung der Aufgaben

zuständig für die

- an die Allgemeinheit gerichteten Dienste → Länder
- Dienste für Individualkommunikation → Bund

Umsetzung:

Länder: **Mediendienste-Staatsvertrag**

Bund: **Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)**

enthält u.a.:

- **Teledienstegesetz - TDG**
- **Teledienstedatenschutzgesetz - TDDSG**
- **Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz - SigG)**

II. Verhältnis Mediendienste-Staatsvertrag und Teledienstegesetz

schließen einander aus

Definition Mediendienst: § 2 MDSStV	Definition Teledienst: § 2 TDG
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt.	(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).
→Anbieterperspektive	→Nachfragerperspektive

Abgrenzung nach Schwerpunkt des jeweiligen Angebots

III. Teledienstegesetz

1. Begriff

s.o.: " für eine **individuelle** Nutzung bestimmt.."

Beispiele in § 2 Abs. 2 TDG:

- Angebote im Bereich der Individualkommunikation (zum Beispiel Telebanking, Datenaustausch),
- Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Datendienste, zum Beispiel Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote)
- Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze
- Angebote zur Nutzung von Telespielen
- Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit

unabhängig davon, ob Nutzung ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt möglich

Abgrenzung:

TDG gilt nicht für

- Telekommunikationsdienstleistungen
- Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages
- inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Mediendienste)

Einordnung einer Homepage:

i.d.R. Teledienst (individuelle Nutzung – es bedarf des Abrufs)

Mediendienst, wenn sie redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung i. S. von § 2 Abs. 2 TDG aufweist

Internetrundfunk ist kein Teledienst

2. Diensteanbieter

§ 3 Nr. 1 TDG:

jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt

3. Herkunftslandprinzip

§ 4 TDG

eingeführt durch E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs vom 17. Juli 2002)

Ziel: Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten darf nicht eingeschränkt werden

Inhalt:

- Diensteanbieter muss nur die Regeln seines Heimatstaates beachten

- Ausschluss seiner Dienste durch einen anderen Mitgliedstaat ist dann nicht mehr möglich

4. Zulassungs- und Anmeldefreiheit

Teledienste sind zulassungs- und anmeldefrei

5. Informationspflichten

a) § 6 TDG - Allgemeine Informationspflichten

Diensteanbieter haben für **geschäftsmäßige Teledienste** mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift (bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten)
- E-Mail-Adresse
- soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer
- evtl. berufsrechtliche Angaben (zB Kammerzugehörigkeit)
- evtl Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG

Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangeben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

b) § 7 TDG - Besondere Informationspflichten für kommerzielle Kommunikation

"kommerzielle Kommunikation" = § 3 Nr. 5 TDG: jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt

- Kommerzielle Kommunikation muss klar als solche zu erkennen sein.

- Identifizierbarkeit der Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen
- Klare Erkennbarkeit von Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke
- Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

6. *Verantwortlichkeit der Anbieter*

- Rechte und Pflichten stimmen im wesentlichen mit denen des Mediendienste-Staatsvertrages überein
- keine Begründung einer eigenständigen TDG-Haftungsregelung
- geregelt wird **nur die Haftung der Anbieter aus anderen Gesetzen** unter Berücksichtigung der besonderen Konstellationen im Multimediabereich
→ Haftungsausschluss für bestimmte Konstellationen

a) Haftung für eigene Informationen

§ 8 TDG Allgemeine Grundsätze

1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den **allgemeinen Gesetzen** verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 bis 11 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

Diensteanbieter = jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt

Informationen = Inhalte

bereithalten = Speicherung auf Rechner, auf den Dritte Zugang haben

- **Haftung für eigene Informationen**

- **Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts, Strafrechts oder des öffentlichen Rechts**

b) Durchleitung von Informationen/Zugangsvermittlung

Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die nur fremde Informationen übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln = **Access-Provider**

§ 9 TDG - Durchleitung von Informationen

1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

- **keine Verantwortlichkeit für fremde Informationen, die nur weitergeleitet werden**
- **auch bei kurzzeitiger Zwischenspeicherung**

c) Zwischenspeicherung/Caching

Zwischenspeicherung, die über reine Durchleitung hinausgeht: **Proxy-Server**

§ 10 TDG - Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und

5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- **keine Verantwortlichkeit bei Einhaltung der in § 10 TDG genannten Verhaltenspflichten**
- **Pflicht zur sofortigen Sperrung bei Kenntnis der Löschung am Ausgangsort oder gerichtlicher Anordnung**
- **Voraussetzung für Verantwortlichkeit: Kenntnis des Inhalts**
- **aber keine Pflicht zur Prüfung/ keine Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Inhalts erforderlich**
- **Sperrung muss zumutbar sein**

d) Speicherung/Hosting

§ 11 TDG - Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

- **keine Verantwortlichkeit bei rein technischer Speicherung,**
 - **sofern keine Kenntnis**
- oder*
- **nach Kenntniserlangung unverzügliche Sperrung oder Entfernung**

e) Sonderfälle

aa) Haftung für Hyperlinks

- keine Regelung im TDG
- entscheidend, wie der fremde Inhalt präsentiert wird
- in der Regel Zugangsvermittlung im Sinne von § 9 TDG

bb) Suchmaschinen

- noch geringere Verantwortlichkeit für vermittelte rechtswidrige Inhalte

IV. Mediendienste-Staatsvertrag

1. Begriff

§ 2 Abs. 1 MDSStV

Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt.

Online-Dienste, die weder den TDG noch den Rundfunkstaatvertrag unterfallen

an eine beliebige Öffentlichkeit gerichtet = rundfunkähnlich

Problem: Abgrenzung zum Rundfunk

Rundfunk: "Darbietung" § 2 Abs. 1 RStV = Suggestivkraft bewegter Bilder

Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit bei der Landesmedienanstalt möglich (§ 20 Abs. 2 RStV)

Beispiele in § 2 Abs. 2

- Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt (Teleshopping)
- Verteildienste, in denen Messergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden
- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten

Problem: Abgrenzung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDG

→redaktionelle aufbereitete Datenübermittlung mit dem Ziel der Meinungsbildung für Allgemeinheit

- Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

Problem: Video-on demand

2. Zulassungs- und Anmeldefreiheit

§ 4 MDStV

soweit Angebote die Schwelle zum Rundfunk überschreiten, bedarf es einer rundfunkrechtlichen Zulassung

3. Verantwortlichkeit der Anbieter

wie beim TDG

Übersicht

Verantwortlichkeit für	geregelt in	Rechtsfolge
eigene Informationen (Content-Provider)	§ 8 TDG § 6 MDStV	nach allgemeinen Gesetzen verantwortlich
Durchleitung (Access-Provider)	§ 9 TDG § 7 MDStV	keine Verantwortlichkeit , wenn - Übermittlung nicht veranlasst wurde. - Adressaten nicht ausgewählt, - Informationen nicht ausgewählt oder verändert wurden
zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung (Caching)	§ 10 TDG § 8 MDStV	keine Verantwortlichkeit , wenn - Informationen nicht verändert und - Technologiestandards beachtet wurden aber Sperrverpflichtung, wenn Kenntnis von Entfernung oder Sperrung durch Dritte
Speicherung von fremden Informationen, Hosting (Service-Provider)	§ 11 TDG § 9 MDStV	keine Verantwortlichkeit , wenn - keine Kenntnis der Rechtswidrigkeit

		aber Pflicht zur unverzüglichen Entfernung oder Sperrung bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit
--	--	---

4. Werbung und Sponsoring

§ 13 MDSStV - Werbung, Sponsoring

- (1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.
- (2) Für Verteildienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 gelten §§ 7, 8, 44, 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.
- (3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

5. Sonderbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote

Informationspflichten in § 10 MDSStV entsprechen im Wesentlichen § 6 TDG

zusätzliche Rechte und Pflichten aus dem Presserecht:

- Impressumspflicht bei *journalistisch-redaktionellen Angeboten*
- presserechtliche Sorgfaltspflichten
- Gegendarstellungsanspruch
- Auskunftsrecht redaktionell gestalteter Mediendienste ggü. Behörden (§ 15)

V. Recht der Domains

I. Domain

Domainname: Zuordnung eines im Internet verwendeten Namens zu einem bestimmten Rechner/ IP-Adresse

Domainnamen sind hierarchisch von rechts nach links gegliedert.

(Sub-Domains).	Second Level Domain	.Top Level Domain
	weimar	.de
	bundeskanzler	.de

Probleme:

- Schutz des eigenen Namens/ der eigenen Marke gegen eine Verwendung als Domain durch einen Dritten
- Schutz des gewählten Domainnamens gegen Verwechslungsgefahr

keine gesetzliche Regelung der Vergabe von Domainnamen

Vergabe erfolgt durch private Gesellschaften

Verwaltung der zentralen Datenbank und Server der Top-Level-Domains .com, .net, .org bei NSI (Network Solutions) im Auftrag der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers)

für Deutschland gültige Domains (unterhalb der Top Level Domain .de) werden von der DENIC (Deutsches Network Information Center) verwaltet.

Vergabe der Domains nach Prioritätsprinzip

2. Schutz von Domains / Schutz gegen Verwendung als Domain

Rechtsgrundlagen: Markenrecht und Namensrecht

§ 3 MarkenG - Als Marke schutzfähige Zeichen

1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

(2) Dem Schutz als Marke nicht zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,

1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist,
2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

§ 4 MarkenG – Entstehung des Markenschutzes

Der Markenschutz entsteht

1. durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,
2. durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat, oder
3. durch die im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) notorische Bekanntheit einer Marke.

§ 5 MarkenG – Geschäftliche Bezeichnungen

(1) Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt.

(2) Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.

(3) Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

§ 14 MarkenG - Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch

1) Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,
2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder
3. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so ist es insbesondere untersagt,

1. das Zeichen auf Waren oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,
3. unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
4. unter dem Zeichen Waren einzuführen oder auszuführen,
5. das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

(4) Dritten ist es ferner untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen auf Aufmachungen oder Verpackungen oder auf Kennzeichnungsmitteln wie

- Etiketten, Anhängern, Aufnähern oder dergleichen anzubringen,
2. Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel, die mit einem mit der Marke identischen Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen sind, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder
 3. Aufmachungen, Verpackungen oder Kennzeichnungsmittel, die mit einem mit der Marke identischen Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen sind, einzuführen oder auszuführen,
- wenn die Gefahr besteht, daß die Aufmachungen oder Verpackungen zur Aufmachung oder Verpackung oder die Kennzeichnungsmittel zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, hinsichtlich deren Dritten die Benutzung des Zeichens nach den Absätzen 2 und 3 untersagt wäre.

(5) Wer ein Zeichen entgegen den Absätzen 2 bis 4 benutzt, kann von dem Inhaber der Marke auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(6) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der Marke zum Ersatz des durch die Verletzungshandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(7) Wird die Verletzungshandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so kann der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs geltend gemacht werden.

§ 15 MarkenG - Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch

(1) Der Erwerb des Schutzes einer geschäftlichen Bezeichnung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.

(3) Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn keine Gefahr von Verwechslungen im Sinne des Absatzes 2 besteht, soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(4) Wer eine geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen entgegen Absatz 2 oder 3 benutzt, kann von dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(5) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(6) § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 BGB Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

§§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG und § 12 S. 2 BGB gewähren Unterlassungsansprüche des Berechtigten gegen den unrechtmäßigen Verwender einer Domain

Prüfungsschritte bei Streitigkeiten:

1. Handelt es bei der mit der Domain konkurrierenden Bezeichnung um eine Marke?

Marke = Zeichen, Wörter, Personennamen, Buchstaben und Zahlen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden

Voraussetzung:

- Eintragung im Markenregister des Deutschen Patentamtes
- Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr und Erlangung von Verkehrsgeltung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise

bei bestimmten allgemeinen Begriffen besteht Freihaltebedürfnis = keine Eintragung als Marke möglich (str, ob dagegen Verwendung als Domain zulässig ist)

wenn keine Marke vorliegt:

2. Handelt es bei der mit der Domain konkurrierende Bezeichnung um eine geschäftliche Bezeichnung i.S.der §§ 5 Abs. 1, 15 MarkenG?

Geschäftliche Bezeichnungen = Unternehmenskennzeichen und Werktitel

Unternehmenskennzeichen: Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.

Recht entsteht durch Ingebrauchnahme im inländischen Geschäftsverkehr

3. Unterlassungsanspruch des Inhabers der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung entsteht bei Verwendung eines mit der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung identischen Zeichens (§ 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 15 Abs. 4 MarkenG

- a) *Handelt es sich bei der Domain um die Verwendung eines mit der Marke oder geschäftlichen Bezeichnung identischen Zeichens?*

→ keine Identität wegen angefügter Top-Level-Domain

Beispiel: Audi.de ↔ Audi

- b) *Liegt Zeichenähnlichkeit vor?*

→ Verwechslungsgefahr erforderlich

aa) Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke? (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG)

bb) Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen, so dass für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht? (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG)

cc) keine Verwechslungsgefahr erforderlich, wenn es sich um eine im Inland bekannte Marke handelt (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG)

(für geschäftl. Bezeichnung § 15 Abs. 2 und 3 MarkenG)

4. Namensschutz nach § 12 BGB, soweit Domain Namensbestandteil hat

→ außerhalb des geschäftlichen Verkehrs

3. Problemfälle bei Gleichnamigkeit

a. Firmennahme/bürgerlicher Name gegen Städtename

→ Grundsatz der Priorität

- boos.de (LG Augsburg, MMR 2001, 243)

→ tritt aber bei überragender Bedeutung des Gemeindepensmens zurück

- heidelberg.de (LG Mannheim, NJW 1996, 2736f.)

anders aber

- Norbert Suhl (LG Erfurt, CR 2002, 302)

b. Firmenbezeichnung gegen bürgerlichen Namen

- krupp.de (OLG Hamm, NJW-CoR 1998, 175))
- shell.de (BGH NJW 2002, 2031f.)

c. Firmenbezeichnung gegen Firmenbezeichnung

Bei Gleichnamigkeit hat der Prioritätsjüngere einen Zusatz zu verwenden, der die Verwechslung vermeidet.

Problem: Wann besteht eine Verwechslungsgefahr?

- Intershop ↔ Interplusshop
- T-Online ↔ donline.de
- Pizza Direct ↔ pizza-direkt.de
- Müritz-Online ↔ mueritz-online.de